Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 115v DO 1994 Übergangsbestimmung zur 66. Novelle zur Dienstordnung 1994

DO 1994 - Dienstordnung 1994

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.05.2025

§ 115v.

§ 68b Abs. 2a ist auf Anträge gemäß § 68b Abs. 1 Z 3 oder 4 anzuwenden, die nach Inkrafttreten des § 68b Abs. 2a gestellt werden.

In Kraft seit 01.06.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at